

CETA

Es vergeht kaum ein Tag ohne Pressebericht über TTIP oder CETA. Mit dem Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) sollen zwischen Kanada und der EU u. a. Zölle abgebaut, Märkte geöffnet und Investitionen gefördert werden – unter Beibehaltung nationaler Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltschutzstandards. Ende Oktober dieses Jahres soll das Abkommen auf einem Gipfeltreffen unterzeichnet und für vorläufig anwendbar erklärt werden. Befürworter versprechen sich enorme wirtschaftliche Vorteile für die EU (Einsparungen, Erhöhung des jährlichen BIP und Steigerungen des bilateralen Handelsvolumens). Kritiker haben Sorge wegen eines Demokratieverlusts, des Abbaus öffentlicher Daseinsvorsorge und Umweltschutzstandards sowie dem „Einschleichen“ von TTIP durch die Hintertür. Diese Bedenken beschäftigen das *BVerfG* zurzeit im Rahmen eines Organstreit- und Verfassungsbeschwerdeverfahrens. Um zu verhindern, dass Ende Oktober mit der Entscheidung über die vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens vollendete Tatsachen geschaffen werden, haben die Beschwerdeführer und die Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz vor dem *BVerfG* gesucht. Mit Spannung wurde die Entscheidung im Eilverfahren erwartet (*BVerfG*, Ur. v. 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16 u. a.).

Wir haben unmittelbar nach der Urteilsverkündung Prof. Dr. Matthias Ruffert einige Fragen gestellt, die dabei helfen, die Bedeutung der Entscheidung einzuordnen sowie die verfassungsrechtlichen Bezüge herzustellen. Ruffert ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Humboldt-Universität Berlin und seit 2012 ständiger Mitarbeiter der JuS-Rechtsprechungsübersicht. Auch diese *BVerfG*-Entscheidung wird er in der JuS darstellen, analysieren und rechtlich einordnen.

JuS: Herr Ruffert, das *BVerfG* hat es anscheinend geschafft, mit der Entscheidung im einstweiligen

Rechtsschutzverfahren beide Seiten zufriedenzustellen.

Können Sie für unsere Leser kurz zusammenfassen, worin die jeweiligen Erfolge bestehen?

Ruffert: Die Bundesregierung hat durchgesetzt, dass sich der deutsche Vertreter im Rat nicht der Genehmigung des CETA widersetzen muss. Zu Recht betont das *BVerfG* die drohenden schweren vor allem handelspolitischen Nachteile, die anderenfalls entstünden. Die Gegner werden den Umstand, dass der Bundesregierung Auflagen erteilt wurden, nutzen, um den nur spurenweise von Sachkenntnis als vielmehr von diffusen Aversionen getragenen Protest weiter zu nähren. Sie verbuchen für sich außerdem bereits als Erfolg, dass das *BVerfG* überhaupt in der Hauptsache entscheiden wird.

JuS: Das *BVerfG* hat der Bundesregierung verschiedene Auflagen erteilt (Sicherstellung eines einseitigen Kündigungsrechts, vorläufige Anwendung des Abkommens nur in Bereichen, die eindeutig in die Zuständigkeit der EU fallen, hinreichende demokratische Rückbindung der Beschlüsse des CETA-Ausschusses). Was passiert, wenn die Bundesregierung diese Bedingungen nicht einhält?

Ruffert: Es gehört zu den großen Vorzügen unserer Verfassungsordnung, dass sich die politischen Organe an die Urteile des *BVerfG* halten. Würde der deutsche Wirtschaftsminister ohne Einhaltung der Bedingungen im Rat für die Genehmigung von CETA stimmen, könnte man von einer Verfassungskrise sprechen. Vollstrecken im juristischen Sinne kann das *BVerfG* seine Urteile nicht.

JuS: Welche Bereiche des CETA-Abkommens fallen in die Zuständigkeit der Bundesrepublik



Deutschland und können damit auch nach Unterzeichnung des Abkommens noch nicht vorläufig angewandt werden?

Ruffert: Die Kompetenzfrage ist hoch umstritten. Gegenwärtig ist ein Verfahren vor dem *EuGH* über ein vergleichbares Abkommen anhängig, in dessen Rahmen geklärt wird, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Gemeinsamen Handelspolitik überhaupt noch „an Bord“ sind. Das *BVerfG* sieht eine mitgliedstaatliche Zuständigkeit beim Investitionsschutz einschließlich des Gerichtssystems, bei den sog. Portfolioinvestitionen (dh Investitionen zur Geldanlage, nicht zur Entfaltung eigener wirtschaftlicher Aktivität), beim Seeverkehr, bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen und beim Arbeitsschutz.

JuS: Was sind die Besonderheiten eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im Vergleich einerseits zum einstweiligen Rechtsschutz im Verwaltungsprozess und andererseits – neben dem nur vorläufigen Charakter der Entscheidung – zum Hauptsacheverfahren?

Ruffert: Anders als im Verwaltungsprozess kommt es für das *BVerfG* viel stärker auf die Folgenabwägung als auf die Aussichten in der Hauptsache an. Im Rahmen der Folgenabwägung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens kann es auch die *politischen* Auswirkungen seiner Entscheidung berücksichtigen. Im Hauptsacheverfahren wird dann ausschließlich die Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Maßnahmen geprüft.

JuS: Im Hauptsacheverfahren wird zum einen über die Verfassungsbeschwerde der CETA-Kritiker, zum anderen über ein Organstreitverfahren einer Fraktion als Prozessstandschafter des Bundestags entschieden. Welche verfassungsrechtlichen Fragen bilden jeweils den zentralen Prüfungsgegenstand? Mit anderen Worten, welche Rechtsverletzungen werden jeweils geltend gemacht?

Ruffert: Das *BVerfG* hat in der Rechtsprechung zur europäischen Integration einen „Anspruch auf Demokratie“ (vom *Gericht* selbst in Anführungszeichen gesetzt) entwickelt, der verfassungsbeschwerdefähig sein soll. Um diesen geht es bei den Verfassungsbeschwerden, während im Organstreitverfahren vor allem das Verhältnis Regierung – Parlament im Mittelpunkt steht.

Im Grunde geht es den Beschwerdeführern wie der Antragstellerin nur bedingt um CETA und seine Inhalte, über die man sehr anspruchsvoll und durchaus kritisch diskutieren kann. Schon in tatsächlicher Hinsicht ist der Handel mit Kanada überschaubar. Die Verfahren sind vielmehr Teil einer seit Jahren aus den unterschiedlichsten Motivationen bis hin zum dumpfen Antiamerikanismus geführten Kampagne gegen das ökonomisch viel bedeutendere TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) mit den USA. Ich erwarte nicht, dass sich das *BVerfG* vor diesen Karren spannen lässt.

► Weitere einführende und vertiefende Informationen:

- *Bäcker*, Die einstweilige Anordnung im Verfassungsprozessrecht, JuS 2013, 119
- *Stendel*, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht und Völkerrecht – Undemokratische Schiedsgerichte?, JuS 2016, 822
- *Schäfer*, Einführung in das internationale Investitionsschutzrecht, JuS 2016, 795
- *Sachs*, Anm. zu *BVerfG*, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14, Identitätskontrolle bei Anwendung von Unionsrecht, JuS 2016, 373 mwN zum Verhältnis von nationalem Recht und Unionsrecht

*Das Interview haben wir am 13.10.2016 (bevor die schriftlichen Gründe vorlagen) auf der Grundlage der Pressemitteilung des *BVerfG* Nr. 71/2016 v. 13.10.2016, geführt.*

Bildnachweis: Elke A. Jung-Wolff